

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 7 Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 18 Messidor IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 R. in Bern, und mit 5 Fr. 5 R. postfrei außer Bern, umgesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beugesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 R.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Bollziehungsrath.

Beschluß vom ... Juni.

Der Bollziehungsrath —

Nach Einsicht eines Schreibens der Gemeindeskammer, Verwalter und Commissarien der Stadt Bern an den gesetzgeb. und Bollz. Rath vom 15. Juni 1801, und einer Protestation, worin dieselben gegen die Losreissung des Gebietes, der Rechte und der Besitzungen, welche der Stadt Bern als ein erworbenes Eigenthum zugehören sollen, protestiren;

In Erwägung, daß diese Schriften nach ihrem Inhalte, ihrer Form und ihrem Zwecke, der öffentlichen

Ordnung und den bestehenden Gesetzen zuwider sind, und daß übrigens weder die Gemeindeskammer noch die Commissarien der Bürgerschaft von Bern befugt waren, dieselben abzufassen; beschließt:

1. Der Regierungsstatthalter des Kantons Bern sei beauftragt, sich sogleich an den Ort der Sitzungen der Gemeindeskammer zu begeben, sich die Protokolle, welche die Berathschlagungen über die zwey gedachten Akten enthalten, vorlegen, und eine Abschrift derselben nehmen zu lassen, die er dem Bollziehungs-Rath zu übersenden hat.
2. Nachdem der Statthalter aus den Protokollen ersehen, welche Glieder für die Maßregel bestimmt und welche sich derselben widersezt haben, wird er diesen letztern erklären, daß ihnen provisorisch allein die Geschäfte der Gemeindeskammer aufgetragen seyen.
3. Diejenigen Glieder, welche der Maßregel hingetreten, sollen in ihren Amtsverrichtungen suspendirt seyn, durch den öffentlichen Anklager vor das Distriktsgericht gezogen, und hier nach den bestehenden Gesetzen beurtheilt werden.
4. Die Bollziehung dieses Beschlusses sei dem Justizminister aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 26. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gerichts der Polizeycommission, das Pin-tenschenkrecht des B. Wodtli betreffend.)

Wodtli beschwerte sich darüber bey dem Bollz. Rath, und derselbe setzte diese Summe auf Fr. 40 herab; allein daran glaubte sich Wodtli nicht ersättigen zu können; er

wiederholte seine Bitte um gänzliche Befreyung, wurde aber den 30. April 1801 von dem Volkz. Rath abgewiesen.

Jetzt langt er mit einer Petition vor Ihnen B. G. ein; behauptet, sein Pintenschenkrecht gehöre in die Cathegorie der alten Wirthschaften, deren Besitzer kein Bewilligungs-Emolument zu erlegen haben, und stellt vor, es wäre ihm nützlicher die No. 1788 erlegten Fr. 1200 von dem Staat zurückzufordern, und als ein ganz neuer Wirth ein Patent mit Bezahlung der höchsten Bewilligungsgebühr zu lassen, und bittet um Befreyung von der Bezahlung jener Fr. 40.

Über diese Petition bemerkt nun Eure Polizeycommision, daß sie in die nemliche Classe zu gehören scheint, wie die verschiedener Pintenschenkwirthe der Gemeinde Zofingen, da sich auch diese auf bezahlte persönliche Concessionen stützen. Ohne nun die Gründe näher auseinanderzusuchen, die Sie B. G. damals leiteten, schlägt Eure Polizeycommision Ihnen lediglich vor, in das Begehrn des B. Wodtli nicht einzutreten.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungscommision wird in Berathung genommen:

Die auf den Antrag Eurer Criminalcommision von dem gesetzgebenden Rath unterm 16. April an den Volkz. Rath erlassene Botschaft schloß sich mit folgender aus allen edeln Herzen wiederhallenen Erklärung: „der gesetzgebende Rath ist so weit entfernt diese Vergehen der Strenge der Gesetze überliefern zu wollen; daß er vielmehr dem schönen Augenblick entgegen sieht, welcher der Regierung gestatten wird, das allgemeine und unbedingte Vergessen und Verzeihen aller bloß politischen Verirrungen zu beschliessen. Der gesetzgebende Rath würde diesen Augenblick als eine der süffesten Belohnungen für seine Bemühungen ums Vaterland ansehen.“

Er ist eingetroffen dieser schöne Zeitpunkt den Ihr B. G. mit soviel Rührung prophezeit! Der Volkz. Rath thut Euch dies durch seine unterm 18. May eingeholtge Gegenbotschaft kund, und ladet Euch zugleich ein, das diesjährige Amnestiegesetz abzufassen, und zwar auf eine den Erwartungen des Vaterlands entsprechen de Weise, d. h. nach den Empfindungen Eurer Criminalcommision, ohne Verzug und mit so wenigen Ausnahmen und Bedingungen, als die Pflicht für die Erhaltung der inneren Ruhe es immer gestattet. Sollte aus Mangel der Kenntniß der Personen oder der politischen Lage des Vaterlands, dieser Gesetzesvorschlag in seiner Ausdehnung oder Einschränkungen zu weit gehen, und wesentliche Abänderungen erforderlich seyn,

so werden die von dem Volkz. Rath zugehenden Bemerkungen uns dessen belehren.

Alle seit drey Jahren in und außer dem Vaterland von dessen Söhnen begangene politische Sünden, sind auf die Art wie die Revolution in einer Gewitterwolke über Helvetien gekommen ist, nicht als Ausflüsse eines verdorbenen den Grundsätzen der Freyheit und Rechtegleichheit abgeschworenen Herzens, sondern bey den einen als Folgen ihres Unmuthes über aussere Gewalt und die mit der Revolution über ihr Vaterland sich ergossenen Leiden; bey den andern als unbedachte Ausbrüche eines vorübergegangenen ultra- oder contrarevolutionairen Modestiebers, und (zu geschweigen derjenigen, die nachdem sie zu wiederholtenmalen umsonst dem Vaterland ihre Dienste angeboten, ihr brodloses Elend oder die damalige Nebermacht der Oestreicher fortgerissen hat); und bey den dritten, die vermutlich die grösste Zahl ausmachen, als das Werk eines blossen Zufalls anzusehen — Vergehen also, die nach ihren Triaedfederu beurtheilt, am Ende einer Revolution, die nur durch allgemeine Aussöhnung und Eintracht gedeyhen kann, Verzeihung und gänzliche Vergessenheit verdienen.

Von der Freylassung oder Rückkehr dieser auf einen Augenblick verirrten, wahrscheinlichst in sich selbst gekehrten Söhnen, hat das Vaterland um so weniger Aufwieglung gegen die bestehende Ordnung der Dinge und Gefährdung der öffentlichen Ruhe zu besorgen; da nur Menschen von dem allerverworfensten Schlag, deren es wenige giebt, nach Benutzung einer ihnen ohne irgend eine kränkende Bedingung angebotenen Amnestie, einer solchen treulosen Niederträchtigkeit fähig seyn könnten, und sie dadurch nicht nur die Regierung zu der strengsten Bestrafung auffordern, sondern sich selbst in den Augen der ganzen ehrbaren Welt und ihrer eigenen Gefährten, durch diese entehrnde That brandmarken würden. — Über alle Personen die sich obgedachter politischer Verbrechen schuldig gemacht haben, hat die Criminalcommision Euch den von dem Volkz. Rath bereits geäußerten großmuthigen Gesinnungen gemäß, eine Generalamnestie in Globo vorschlagen zu sollen geglaubt. — Weh thut es Ihrer Commision, daß sie nach ihrer Ansicht nicht auch in dieser allgemeinen Amnestie die ausgewanderten Geistlichen, unter welchen sich achtungs- und bedauenswürdige Männer befinden, begreiffen, sondern denselben nur individualiter die Rückkehr in ihr Vaterland eröffnen kann.

Die vielfältigen Nachrichten und zuverlässigsten Beweise lassen keinen Zweifel übrig, daß die blinde Wuth des Volks, (an welcher keine vormals angeschene und

begüterte Männer sichtbaren Theil nehmen) und die daraus folgte Verheerung mehrerer Gegenden der Schweiz, einzig die Wirkung von der fanatischen Aushezung einiger Priester waren, die bey der Gefahr das durch Wunderprophezeihungen bethörte Volk schändlich im Stich ließen. Die nemlichen Menschen sind seither zu mehreren malen in ihr Vaterland zurückgeschlichen, um neue Aufstände zu erregen, welches ihnen auch ohne die stäte Wachsamkeit der Regierung, bey dem rohen Theil eines schwergekittenen Volkes, das durch Übergläuben so leicht in jede Gefahr zu stürzen ist, gelungen wäre. Solchen Menschen insgesamt den Rücktritt in ihr Vaterland mit der Fackel der Zwietracht in der Hand, gestatten, wäre nach dem Erachten Eurer Commission, nicht nur eine unverzeihliche Schwachheit, sondern eine Pflichtvergessenheit, so die einzige Regierung bey Wiederholung von Ausfahrt und Grenzscenen weder gegen sich selbst noch gegen die Nation verantworten könnte. Ein namentlicher Ausschluß derjenigen Geistlichen, die sich solcher Aufhezungen schuldig gemacht haben, der dann contradistincte alle übrigen ausgewanderten Geistlichen in der Generalamnestie umfasset hätte, wäre wohl ein Mittel, um diesen gefährlichen Menschen ihr Vaterland zu verschließen, und es hingegen den Schuldlosen en bloc zu eröffnen. — Allein die Aufnahme einer solchen Namensliste würde eine geraume Zeit erfordern; man könnte sich auf die Vollständigkeit derselben nicht verlassen; falsche Nachrichten könnten Abwesende unverschuldet prostituiiren, und den Schuldigen würde auf den Fall ihrer mahren Reue und daherriger Begnadigung, durch die Publikation die Rückkehr in ihr Vaterland beynahme unmöglich gemacht. Endlich würden durch eine solche Verbannungsliste die Verwandtschaften der Schuldigen, die sich mittlerweile ums Vaterland verdient gemacht haben, betrübt, und dem Hass neuer Mahnungsstoff dargeboten werden. (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Bevölkerungstabellen von Helvetien, nach annähernden Schätzungen, wie sie den Wahldekreten für die bevorstehenden Cantonstagsitzungen (S. N. 370. S. 229 — 31) zur Grundlage dienten.

1. Canton Bern.

	Bevölker. Seelen.	Bevölker. Seelen.
1. Bezirk Bern	18,680	3. Bez. Nieder- seftigen 9,271
2. — Obersef- tigen	6,577	4. — Zollikofen 12,976

	Bevölker. Seelen.	Bevölker. Seelen.
5. Bez. Seeland	8,719	14. Bez. Laupen 8,134
6. — Büren	8,059	15. — Saanen 4,630
7. — Burgdorf	14,904	16. — Oberhüs- menthal 5,754
8. — Wangen	11,565	17. — Niederhüs- menthal 4,239
9. — Langen- thal	19,805	18. — Frutigen 4,092
10. — Niederem- menthal	15,196	19. — Neschi 4,259
11. — Oberem- menthal	15,057	20. — Thun 5,196
12. — Steffis- burg	10,759	21. — Unterseen 2,240
13. — Höchstetten	12,717	22. — Interlaken 6,615
		23. — Brienz 2,948
		24. — Oberhasli 4,971

217,963

2. Canton Zürich.

1. Bez. Andelfingen	15,880	9. Bez. Zürich 18,502
2. — Benken	8,690	10. — Metmen- stetten 14,232
3. — Winterthur	9,491	11. — Horgen 19,064
4. — Elgg	8,284	12. — Meilen 19,076
5. — Fehraltorf	14,828	13. — Grüningen 12,260
6. — Bassersdorf	10,913	14. — Uster 11,604
7. — Bülach	11,373	15. — Wald 11,529
8. — Regenstorf	11,957	

192,684

3. Canton Waadt.

1. Bez. Nyon	8,719	12. Bez. Payerne u. Avenche (der Theil, so vors- mals zu Bern gehörte) 7,153
2. — Aubonne	7,059	13. — Verdon 9,769
3. — Rolle	4,558	14. — Grandson 9,753
4. — Morges	9,045	15. — Orde 9,576
5. — Lausanne	13,629	16. — Lac de Joux 4,153
6. — Lavaud	7,734	17. — Tessonay 7,840
7. — Vevey	9,829	18. — Echallens 7,028
8. — Aigle	11,801	
9. — Pays d'en- haut Romand	4,094	
10. — Oron	4,438	
11. — Moudon	8,866	

144,042

4. Canton Argau.

1. Bez. Arau	13,745	7. Bez. Sarmen- storff 9,522
2. — Döttingen	10,587	8. — Bremgarten 8,110
3. — Külm	14,418	9. — Baden 9,891
4. — Lenzburg	12,243	10. — Zurzach 10,695
5. — Brugg	9,556	
6. — Muri	7,764	

106,531